**Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Personenverkehr sowie im Güterverkehr auf der Schiene**

**Procédure de consultation sur le projet d’ordonnance sur les mesures visant à réduire la consommation d’énergie électrique dans le transport de voyageurs et le fret ferroviaire**

**Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza concernente le misure volte a ridurre il consumo di energia elettrica da parte del trasporto di viaggiatori e del trasporto merci ferroviario;**

|  |  |
| --- | --- |
| Organisation / Organizzazione | Verband öffentlicher Verkehr (VöV) |
| Adresse / Indirizzo | Verband öffentlicher VerkehrDählhölzliweg 63000 Bern 6 |
| Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma | Bern, 10. November 2023 |

|  |  |
| --- | --- |
| Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono) | Bernhard Adamek, Vizedirektor, bernhard.adamek@voev.ch, +41 79 367 36 52Daniel Gerber, Leiter VöV-Arbeitsgruppe “Strommangellage im öV”, daniel.gerber@sbb.ch, +41 79 610 18 86  |
| Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.** Merci d’envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.** |

# Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

|  |  |
| --- | --- |
| **Wir begrüssen sehr, dass für den öffentlichen Verkehr inkl. Güterverkehr (öV) eine effektive Lösung gefunden und bis zu diesem Verordnungsentwurf konkretisiert werden konnte**.Der Verordnungsentwurf enthält grundsätzlich die erforderlichen «technischen» Elemente und Szenarien für die ausserordentliche Reduktion des Strombedarfs im öV. Damit auch für spätere Jahre eine robuste Anwendung sichergestellt ist, besteht Verbesserungsbedarf insb. in den folgenden drei Bereichen, die wir in den Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln begründen und weiter ausführen.1. Der Geltungsbereich ist zu eng gefasst, das Bewirtschaftungsmodell öV zielte von Beginn weg und explizit auf eine Gesamtlösung für den versorgungsrelevanten öV.2. In den Erläuterungen und teilweise im Verordnungsentwurf wurde auf für das Gesamtverständnis wichtige Hinweise und Informationen verzichtet, die im Falle einer Krise den unter Druck handelnden Stellen fehlen werden. Dies betrifft vor allem die Steuerung bzw. Beeinflussung der Nachfrage im öffentlichen Personenverkehr, was bei Angebotsreduktionen im öV entscheidend ist und die grösste Herausforderung darstellt.Zu beachten ist hierbei, dass **Reduktionen im öV-Angebot nur nachgelagert zu einem Rückgang der Mobilität** erfolgen können und folglich parallel zu den Bewirtschaftungsmassnahmen flankierende Massnahmen zur Reduktion der Mobilität erforderlich sind:* Eine Reduktion des Angebots ist nur möglich, wenn auch die Anzahl der zu befördernden Personen reduziert werden kann. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Gesamtsystem aufgrund von Überlastungen nicht mehr aufrechterhalten werden kann und ein sicheres Verkehren verunmöglicht wird.
* Falls Einschränkungen durch die Behörden angeordnet werden, sind die übrigen Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die Leistungen des öV mit den noch vorhandenen Kapazitäten in ausreichender Qualität erbracht werden können.
* Ein besonderes Augenmerk ist auf den verbleibenden Schulverkehr, den sich in einer solchen Situation verändernden Freizeitverkehr und geplante Grossevents mit den zu erwartenden Nachfragespitzen zu legen.

Es muss sichergestellt werden, dass die verantwortlichen Stellen zur Krisenbewältigung in der Lage sind, auch in den kommenden Jahren die weitreichenden Konsequenzen der entsprechenden Massnahmen abzuschätzen, auch weil das eigentliche Krisenmanagement nicht durch das mit dem öV vertraute BAV geschehen wird. Aus diesem Grund darf die Verordnung sich nicht nur auf legalistische Vorgaben beschränken, sondern muss auch weitere Aspekte wie “flankierende Massnahmen” berücksichtigen. 3. Angebote und die Funktion des Schienengüterverkehrs müssen so lange wie möglich aufrechterhalten werden, um die Versorgung der Schweizer Wirtschaft, die Landesversorgung und den Transitgüterverkehr sicherzustellen. Diese Priorisierung weicht von der im Normalfall geltenden Gleichbehandlungsregel des Personen- und Güterverkehrs ab, wie sie für Ereignisse und Fälle von Beeinträchtigungen rechtlich festgelegt ist. Aus diesem Grund ist eine rechtliche Klarstellung auf Ebene dieser Verordnung notwendig, wonach der Güterverkehr auf der Schiene in einer Mangellage Priorität vor dem Personenverkehr hat. |  |

| **Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)Articolo, numero (allegato)** | **AntragPropositionRichiesta** | **Begründung / BemerkungJustification / RemarquesMotivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Art. 2, Abs. 2 | GeltungsbereichÄnderungsantrag:*Sie gilt zudem für Verbrauchsstätten, die der Versorgung dienen von:*1. ***zugehörigen*** *Infrastrukturen****~~, die zur Gewährleistung des Betriebs im Personen- und im Güterverkehr oder für den Unterhalt der Infrastrukturen erforderlich sind~~****;*
2. ***zugehörigen*** *Baustellen****~~, die zur Gewährleistung des Personen- und des Güterverkehrs erfordlich sind~~****.*
 | Mit den Formulierungen «Infrastrukturen zur Gewährleistung des Betriebs im Personen- und Güterverkehr» sowie «Baustellen zur Gewährleistung des Betriebs» entsteht eine enges, auf unmittelbare Kausalität zielendes Verständnis. Dies entspricht nicht der Intention des Bewirtschaftungsmodells; dieses zielte von Beginn weg und explizit auf eine Gesamtlösung für den versorgungsrelevanten öV. Eine Gesamtlösung, die auch Büros des nicht betriebsnotwendigen Personals oder Werkstätten für den Umbau von Rollmaterial oder Baustellen für die Erweiterung der Transportinfrastruktur umfasst. Um ein Durcheinander bzw. eine Überlagerung von unterschiedlichen Bewirtschaftungsregimes zu vermeiden, ebenso Folgeschäden im öV aufgrund ungenutzter Intervalle. In den Erläuterungen kommt dies gut zum Ausdruck, nicht aber in der aktuellen Fassung des Verordnungsentwurfs. |  |
| Art. 2, Abs. 3 | Änderungsantrag:*Sie gilt nicht für:* 1. *Verbrauchsstätten,* ***~~die~~******~~nicht zur Gewährleistung von Angeboten mit Erschliessungsfunktion erforderlich sind~~******der Versorgung von Angeboten ohne Erschliessungsfunktion sowie zugehörigen Infrastrukturen dienen****;*
 | Mit der gleichen Begründung wie Änderungsantrag zu Art. 2, Abs. 2. |  |
| Art. 3 – Erläuterungen allg. | Reduktion des PersonenverkehrsIn den Erläuterungen ist das Thema der flankierenden Massnahmen zur Reduktion der Mobilität aufzunehmen.Ergänzungsantrag, einleitend zu den bestehenden Erläuterungen:***Sollte eine Bewirtschaftung und damit eine Reduktion des Stromverbrauchs im öV notwendig werden, muss dies im Gleichschritt mit Massnahmen (Appelle, Einschränkungen, Verbote) erfolgen, welche eine entsprechende Reduktion der Mobilität bzw. der Nachfrage zur Folge haben. Eine Reduktion der Kapazität des öV ohne gleichzeitige Einschränkungen in anderen Bereichen könnte zu einem Verkehrskollaps insbesondere im Pendler- und Schülerverkehr führen. Zu beachten ist auch das mobilitätsbezogene Kompensationsverhalten der Bevölkerung in einer Krise. So kam zwar der Pendlerverkehr während der Corona Pandemie praktisch zum Erliegen. Im Gegensatz dazu nahm der Wochenendverkehr jedoch signifikant zu.*** *Folgende vier Eskalationsstufen im Fern-, Regional- und Ortsverkehr sind vorgesehen und im Anhang 1 festgelegt* ***und können abgestimmt auf die Massnahmen zur Reduktion der Mobilität angeordnet werden****:* | Vgl. die einleitenden allgemeinen Bemerkungen. |  |
| Art. 3 – Erläuterungen zu Stufe 1 | Ergänzungsantrag:*[…] Die zusätzlichen Transportleistungen in der Hauptverkehrszeit von Montag bis Freitag stellen sicher, dass mit einer Taktverdichtung die Anzahl der täglichen Pendlerinnen und Pendler* ***sowie Schülerinnen und Schüler*** *bewältigt werden kann. […]* | Der Schulverkehr bildet ein eigenes wichtiges Segment, das nicht mit den (Berufs-)Pendler:innen zusammengefasst werden soll. |  |
| Art. 3 – Erläuterungen zu Stufe 2 | Änderungsantrag:*Verstärkungsmodule oder Mehrfach****~~kompositionen~~traktionen*** *werden dabei reduziert.* | Wie empfehlen, diesbezüglich den in der Branche verwendeten Begriff zu verwenden. |  |
| Art. 3 – Erläuterungen zu Stufe 3 | Änderungsantrag:*[…]* Weitere mögliche Massnahmen sind die Einstellung des Nachtnetzes (nur bei starker Beschränkung des Nachtlebens) und **der Ersatz ~~verkürzte Betriebszeiten~~** der Tram- und Trolleybus-Linien **~~und deren Ersatz~~** mit Dieselbussen. *[…]* | Anpassung an Konzept öV StrasseAuf verkürzte Betriebszeiten wird in den Erläuterungen separat eingegangen. Diese betreffen das gesamte Angebot des öV Strasse. |  |
| Art. 3 – Erläuterungen zu Stufe 3 | Änderungsantrag:*[…] Es liegen Konzepte sowohl für die Schiene als auch* ***~~den Regionalen Busverkehr (RPV) auf der Strasse~~die regionalen Buslinien*** *sowie den Stadt- und Ortsverkehr vor. […]* | Präzisierung bzw. terminologische Berichtigung. |  |
| Art. 4 | Reduktion des GüterverkehrsErgänzungsantrag:***Der Güterverkehr auf der Schiene hat in einer Mangellage Priorität vor dem Personenverkehr.*** | Im Normalfall sind der Personenverkehr und der Güterverkehr bei Ereignissen und Beeinträchtigungen rechtlich gleichgestellt. Davon wird im Bewirtschaftungsmodell gezielt und im Sinne der Versorgung des Landes abgewichen.Aus diesem Grund ist eine rechtliche Klarstellung auf Ebene dieser Verordnung nötig, wonach der Güterverkehr auf der Schiene in einer Mangellage Priorität vor dem Personenverkehr hat. Dieser wichtige Grundsatz des Bewirtschaftungsmodells erschliesst sich aus Artikel 4 so wie dieser zurzeit geschrieben ist, nicht automatisch und kann im bisherigen Text leicht übersehen werden. |  |
| Art. 4 – Erläuterungen | Änderungsantrag:*Deshalb sollen die Angebote und die Funktion des Schienengüterverkehrs so lange wie möglich aufrechterhalten werden, um* ***die Versorgung der Schweizer Wirtschaft,*** *die Landesversorgung und den Transitgüterverkehr sicherzustellen.* | Ergänzend zum Begriff «Landesversorgung», der in Bezug zur Versorgung mit lebenswichtigen Gütern steht, soll analog zum Transitgüterverkehr auch die allgemeine Versorgungsfunktion des Güterverkehrs benannt werden. |  |
| Art. 5, Abs. 3 | Information und KoordinationÄnderungsantrag:*Bund und Kantone* ***tragen ~~informieren die Öffentlichkeit über die~~*** *in ihrem Zuständigkeitsbereich* ***mittels*** *flankierender Massnahmen zur Reduktion der Anzahl zu transportierender Personen* ***bei und informieren die Öffentlichkeit. Dazu gehören die aktive Kommunikation absehbarer Transportengpässe sowie die Änderungen der Stundenpläne von Schulen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe.*** | Vgl. die einleitenden allgemeinen Bemerkungen. |  |
| Art. 5 – Erläuterungen zu flankierenden Massnahmen | Änderungsantrag:*Dabei sind die Stundenplananpassungen an den für die betreffende Periode geltenden, entsprechend der getroffenen Bewirtschaftungsmassnahmen angepassten Fahrplänen (****~~RPV/Ortsverkehr~~ regionale Buslinien sowie Stadt- und Ortsverkehr****) auszurichten.* | Präzisierung bzw. terminologische Berichtigung. |  |
| Art. 6 – Erläuterungen | Aufgaben der Infrastrukturbetreiberinnen und TransportunternehmenÄnderungsantrag:*Um sicherzustellen, dass die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Schiene* ***~~und~~,*** *Strasse****, Schifffahrt und Seilbahnen****) sowie Gütertransportunternehmen auf der Schiene von der allgemeinen Kontingentierung für Grossverbraucher ausgenommen sind, müssen diese ihre 50 Hz-Messpunkte, welche unter das Bewirtschaftungsmodell fallen, bezeichnen und melden (Deklaration). […] Die Umsetzung dieser Vorgabe wird durch die Organisation zur Systemführung SBB für alle betroffenen Infrastrukturbetreiberinnen und Transportunternehmen* ***~~(Schiene und Strasse)~~*** *sichergestellt.* | Präzisierung entsprechend dem Geltungsbereich, vermeiden von Redundanz. |  |
| Art. 8 | VollzugErgänzungsantrag, neuer Absatz:***Das Bundesamt für Verkehr (BAV) stellt die Koordination mit den beauftragten Organisationen für die Systemführung sicher.*** | Es ist zwingend auch ein Hinweis zu geben zum im öV geltenden Vollzug; die BVOöV bezieht sich auf das LVG, auf die für die Koordination im Verkehr geltende spezifische Verordnung VKOVE (zukünftig VKOVA) wird nur indirekt über den Geltungsbereich verwiesen. |  |